



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

---

Bern, 3. April 2012

**Sperrfrist: 5. April 2012, 12:00 Uhr**

## **Bundesverwaltungsgericht hebt Flugbeschränkungen auf**

**A-1187/2011: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Stiftung WWF Schweiz gegen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffend Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für den Trainingsbetrieb mit PC-21-Flugzeugen der Luftwaffe.**

**Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 29. März 2012 eine vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) auf Wunsch der Luftwaffe angeordnete Flugbeschränkung in der Ostschweiz aufgehoben. Der WWF hatte sich gegen die Massnahme gewehrt, weil er übermässige Einwirkungen auf Natur und Umwelt befürchtete. Das Bundesverwaltungsgericht verlangt nun vom BAZL weitere Abklärungen.**

Das Flugbeschränkungsgebiet "Speer" lag ungefähr im Gebiet zwischen Glarus, der Grenze zum Fürstentum Liechtenstein, Urnäsch und Schänis. Während dessen Aktivierung waren Flüge nach Sichtflugregeln mit zivilen Luftfahrzeugen grundsätzlich verboten, damit die Trainingsflüge der Luftwaffe ungestört durchgeführt werden konnten. Neben dem WWF hatte auch das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Bedenken gegen die Massnahme geäussert, da das Gebiet mehrere Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (sog. BLN-Gebiete) betraf.

Wie das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil festgehalten hat, sind BLN-Gebiete grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten oder, sofern dies nicht möglich ist, grösstmöglich zu schonen. Das BAZL wäre im vorliegenden Fall verpflichtet gewesen, genauere Abklärungen über den Umfang der Trainingsflüge der Luftwaffe durchzuführen und deren Auswirkungen auf die BLN-Gebiete mithilfe eines Gutachtens der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz abzuklären. Da diese Schritte unterblieben sind, hat das Bundesverwaltungsgericht die Anordnung des BAZL aufgehoben und die Angelegenheit für weitere Abklärungen an das Amt zurückgewiesen.

Das Urteil kann ans Bundesgericht weitergezogen werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab Juli 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

### **Kontakt:**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 86, rocco.maglio@bvger.admin.ch.